

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr. P-15-001553-PR03-ift
(AbP-H05-05-de-01)



Gegenstand Begehbare Verglasung nach DIN 18008-Teil 5
Produkt „**Heliobus Glasfloor**“

Entsprechend lfd. Nr. 2.43.3
Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2

DIN 18008-5 - Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen.

Antragsteller Heliobus AG
Sittertalstr. 34
9014 St. Gallen
Schweiz

Gültig ab 01.07.2016

Gültig bis 30.06.2021

Inhalt

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
- 1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
- 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
- 3 Übereinstimmungsnachweis
- 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
- 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
- 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- 7 Rechtsbehelfsbelehrung
- 8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 16 Seiten inklusive 2 Anlagen.

Nummer: P-15-001553-PR03-ift (AbP-H05-05-de-01) vom 21.07.2016

Antragsteller: Heliobus AG, 9014 St. Gallen (Schweiz)



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden.

Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich des AbP

1.1 Gegenstand

Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind begehbare Verglasungen und deren Auflagersysteme. Wärmeschutztechnische und schallschutztechnische Eigenschaften sind nicht Gegenstand dieses Zeugnisses.

Von dem Produkt liegen folgende Informationen vor:

Produkt	Heliobus Glasfloor
Glasgrößen	Siehe Tabelle 1
Rahmenprofile	Die Übersicht der Auflagerprofile, die in den Geltungsbereich dieses Zeugnisses fallen, ist in Anlage 1, Seiten 1 bis 4, zusammengestellt. umlaufender Stahlrahmen, 100 x 50 x 4 mm, auf Gehrung verschweißt, mit Auflagerband
Aufbau Verglasung/en	Swisslamex, Fa. Glas Trösch 8 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG 8 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG 8 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG
Hersteller Verglasung	Glas Trösch, CH-9015 St. Gallen (Leistungserklärung, Anlage 1, Seiten 5 und 6)
Folienart	PVB Folie gemäß Produktbeschreibung Swisslamex
Auflagertiefe	30 mm, allseitig linienförmig gelagerte Verglasung
Auflagerband	PVC – Schaumband, geschlossenzellig, GYSO Dichtband PE-60, Fa. Gyso, 30 x 5 mm (Anlage 1, Seite 7)
Nutzlast	5 kN/m ²

Die Probekörperbeschreibung ist detailliert enthalten im Prüfbericht 15-001553-PR01 (PB-H05-05-de-02) vom 13.11.2015.

1.2 Anwendungsbereich

Die Verglasungen entsprechend Abschnitt 2.1.1 und Auflagerprofile entsprechend Abschnitt 2.1.2 werden zur Herstellung von begehbaren Verglasungen verwendet.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung des Bauprodukts

2.1.1 Glasprodukt

Die begehbaren Verglasungen werden nach DIN 18008-5, Anhang A, auf Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit geprüft. Es sind nur Glasaufbauten, die geprüft sind und in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis gelistet werden, zugelassen.

2.1.2 Rahmen

Als Auflagerrahmen wird das System **Heliobus Glasfloor** verwendet, welches in der Anlage 1 näher beschrieben ist. Die Ausbildung des Auflagers darf bezüglich der verwendeten Materialien, des Glaseinstandes und der Abmessungen nicht von der geprüften Ausführung abweichen.

2.1.3 Glasbefestigung

Die Auflagertiefe und Beschaffenheit muss dem geprüften Auflager entsprechen. Die selbstklebenden Eigenschaften des Auflagerbandes sind nicht als tragend anzusetzen. Die Klebung und eventuell weitere Maßnahmen müssen jedoch die dauerhafte Dichtigkeit der Verglasung sicherstellen. Beim Einsatz von Drittmaterialien ist die dauerhafte Verträglichkeit mit den PVB Folien des Glasprodukts sicher zu stellen.

Bei Verwendung von Verglasungen nach DIN 18008-5, Anhang B müssen diese dem angegebenen Wert in der Tabelle B.1 der DIN 18008-5, Anhang B, entsprechen.

2.2 Tragfähigkeit

Entsprechend der Bauregelliste A, Teil 2, Zeile 2.43.3, gilt als anerkanntes Prüfverfahren für begehbare Verglasungen ein versuchstechnischer Nachweis nach DIN 18008 Teil 5, Anhang A. Dieser ist Grundlage für den Verwendbarkeitsnachweis in Form eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Demnach darf eine begehbare Verglasung als ausreichend stoßsicher und ausreichend resttragfähig angesehen werden, wenn nach Stoß mit dem 40 kg schweren Stoßkörper die begehbare Verglasung unter halber Nutzlast für 30 min ausreichend resttragfähig ist.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Die Herstellung des Systems Heliobus Glasfloor hat so zu erfolgen, dass die Auflagerprofile den Zeichnungen in Anlage 1 und den Angaben unter Punkt 1.1 und unter Punkt 3 entsprechen.

Die Auflagerprofile und Verglasungen müssen in der Art verpackt, transportiert und gelagert werden, dass die Eigenschaften unter Punkt 3 dauerhaft sichergestellt sind.

2.4 Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen. Ein Beispiel für das Übereinstimmungszeichen enthält die Anlage 2.

3 Übereinstimmungsnachweis

Tabelle 1 Zusammenstellung der beurteilten Merkmale für die Übereinstimmung

Merkmals	Ergebnis der Übereinstimmung	
Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit von begehbaren Verglasungen	Der Nachweis der Eignung der Auflagerprofile und der begehbaren Verglasungen der Produkte Heliobus Glasfloor nach DIN 18008-5 - Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen ist in dem Prüfbericht des ift Rosenheim 15-001553-PR01 (PB-H05-05-de-02) vom 13.11.2015 dokumentiert.	
Glasaufbau begehbare Verglasung	Max. Breite x max. Länge Glas	Auflagertiefe
8 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG	Ø 1260 mm	30 mm
8 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG	1260mm x 1260 mm und 2560 mm x 860 mm	30 mm
8 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG	2560 mm x 1260 mm	30 mm
8 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG	2560 mm x 1460 mm	30 mm

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen und gutachtlichen Stellungnahmen lt. Tabelle 1 kann eine Übereinstimmung der begehbaren Verglasungen des Systems:

„Heliobus Glasfloor“

mit den Anforderungen der DIN 18008-5 - Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen bestätigt werden.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Systems **Heliobus Glasfloor** mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit der Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

3.1 Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH)

Entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A bedarf das im vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt für die Bestätigung der Übereinstimmung des Nachweises durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH). (Anlage 2)

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für den Hersteller und die anerkannte PÜZ-Stelle:

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung der genannten begehbaren Verglasung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle (WPK) für jedes Herstellwerk sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln und dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entspricht (Art. 21 der BayBO).

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Nummer: P-15-001553-PR03-ift (AbP-H05-05-de-01) vom 21.07.2016

Antragsteller: Heliobus AG, 9014 St. Gallen (Schweiz)



Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen nach Punkt 3
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle verantwortlichen Mitarbeiters

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Bemessung

Die geprüfte Nutzlast darf nicht überschritten werden.

Bei flächenbündigen Ausführungen ist sicher zu stellen, dass eventuell auftretenden Soglasten durch das Eigengewicht des Glases, ohne Ansatz der Klebung des Auflagerbandes oder von Abdichtungsmaßnahmen, entgegen gewirkt wird.

Die Glasaufbauten und –abmessungen sowie Auflagertiefen gemäß Tabelle 1 sind einzuhalten. Geringere Abmessungen, innerhalb der in Tabelle 1 angegebenen Grenzen, können verwendet werden. Die Dicken und Aufbauten sind mindestens einzuhalten.

5 Bestimmungen für die Ausführung des Einbaus

Der Hersteller hat dem Kunden und dem Monteur eine Montageanleitung auszureichen, in der die Montage beschrieben ist.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Der Hersteller hat dem Kunden und dem Monteur eine Wartungsanleitung auszureichen, in der die Wartung der begehbaren Verglasung beschrieben ist. Die Wartung muss sicherstellen, dass die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bestätigten Eigenschaften dauerhaft sichergestellt sind.

Nummer: P-15-001553-PR03-ift (AbP-H05-05-de-01) vom 21.07.2016

Antragsteller: Heliobus AG, 9014 St. Gallen (Schweiz)



7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzu legen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund § 17 der Bayerischen Landesbauordnung (BayBO) in der aktuellen Fassung (entsprechend § 19 der Musterbauordnung MBO) in Verbindung mit der aktuellen Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.43.3 erteilt.

Nach § 17 Abs. 2, Satz 2 der BayBO in Verbindung mit § 17 Abs. 2, Satz 2 der MBO bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen, gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

ift Rosenheim
21.07.2016

Karin Lieb, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfstellenleiter nach LBO
Baustoffe & Halbzeuge

Andreas Schmidt
Prüfingenieur
Materialprüfung



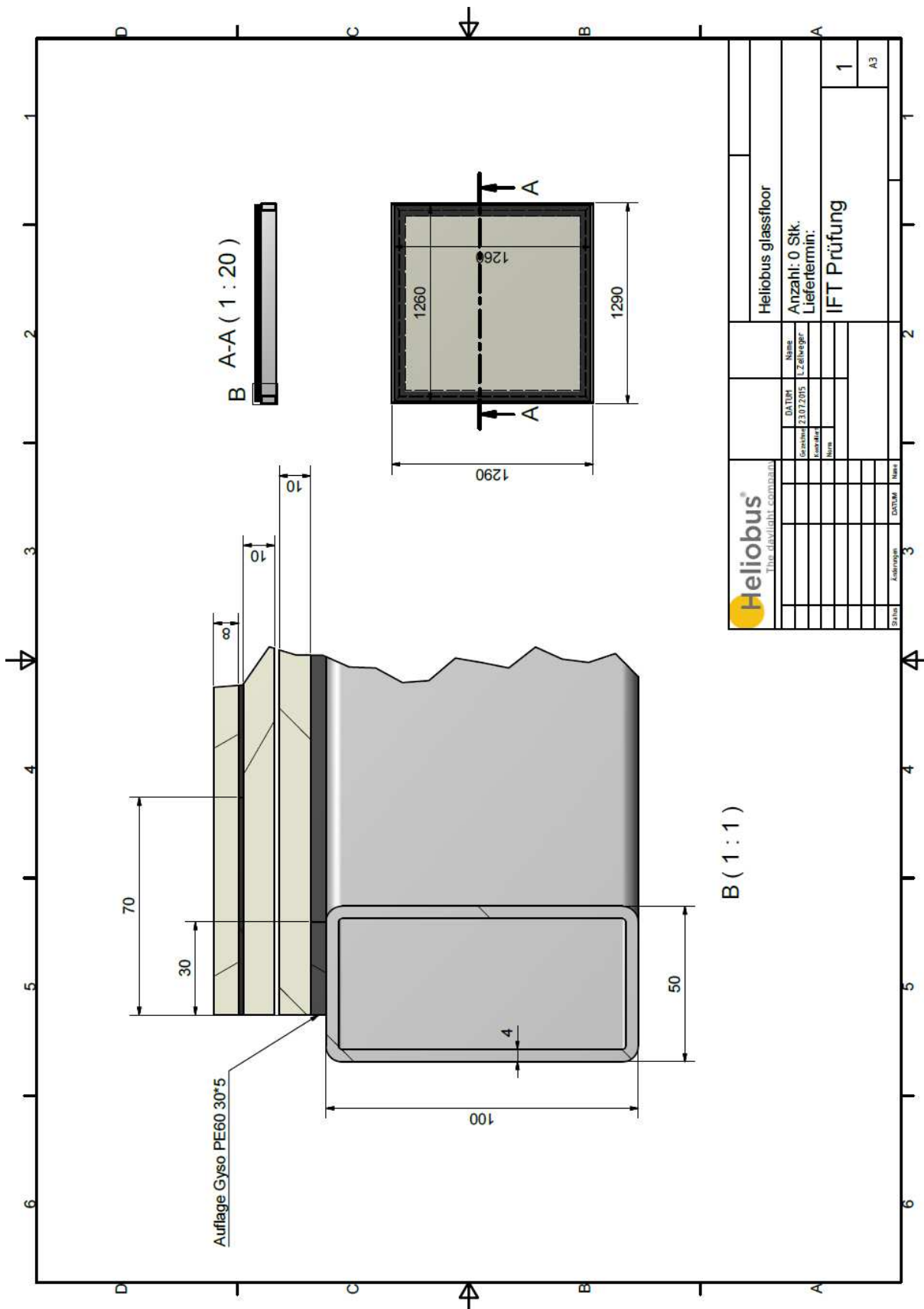


Bild 1 Geprüfte Auflagerprofile und begehbare Verglasungen

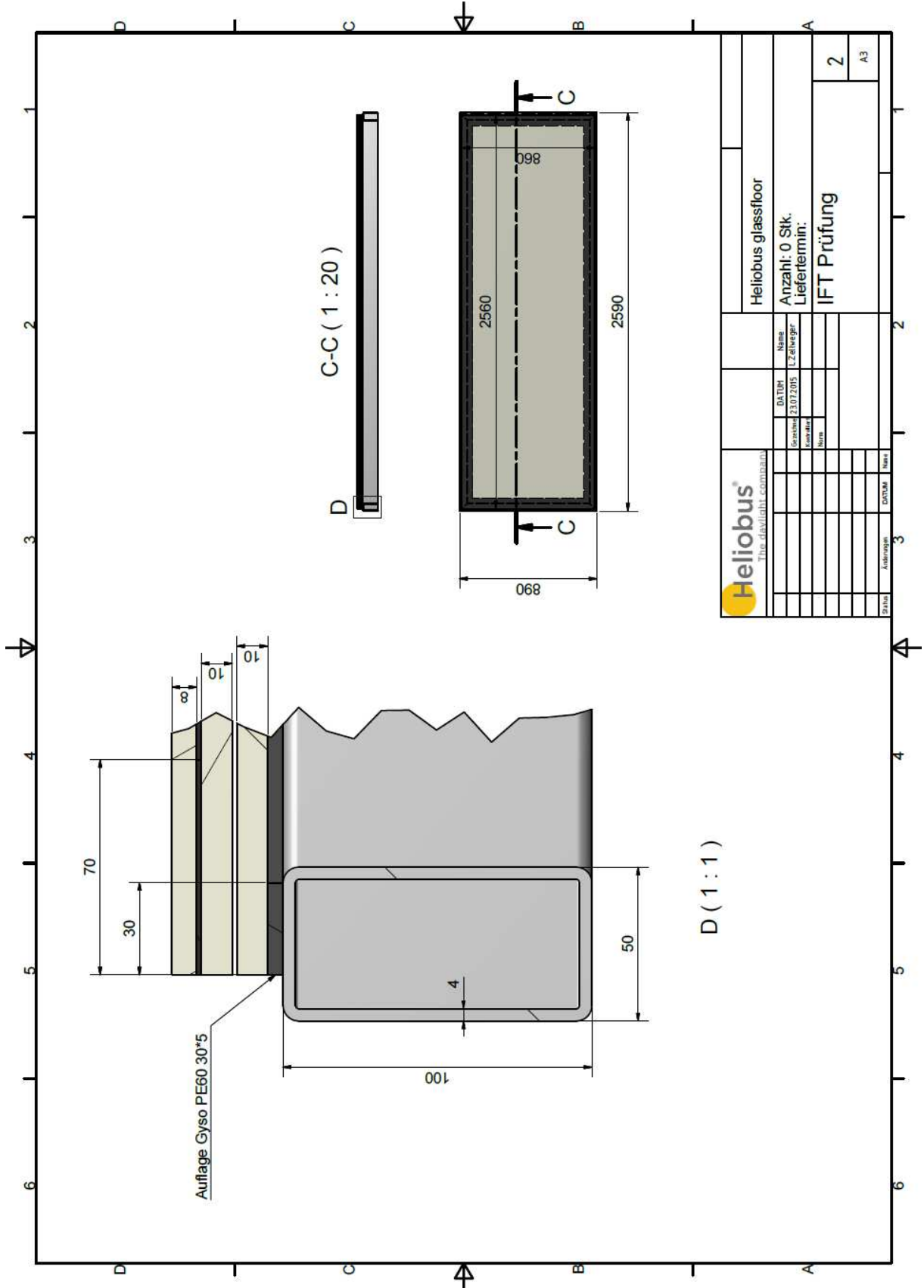


Bild 2 Geprüfte Auflagenprofile und begehbare Verglasungen

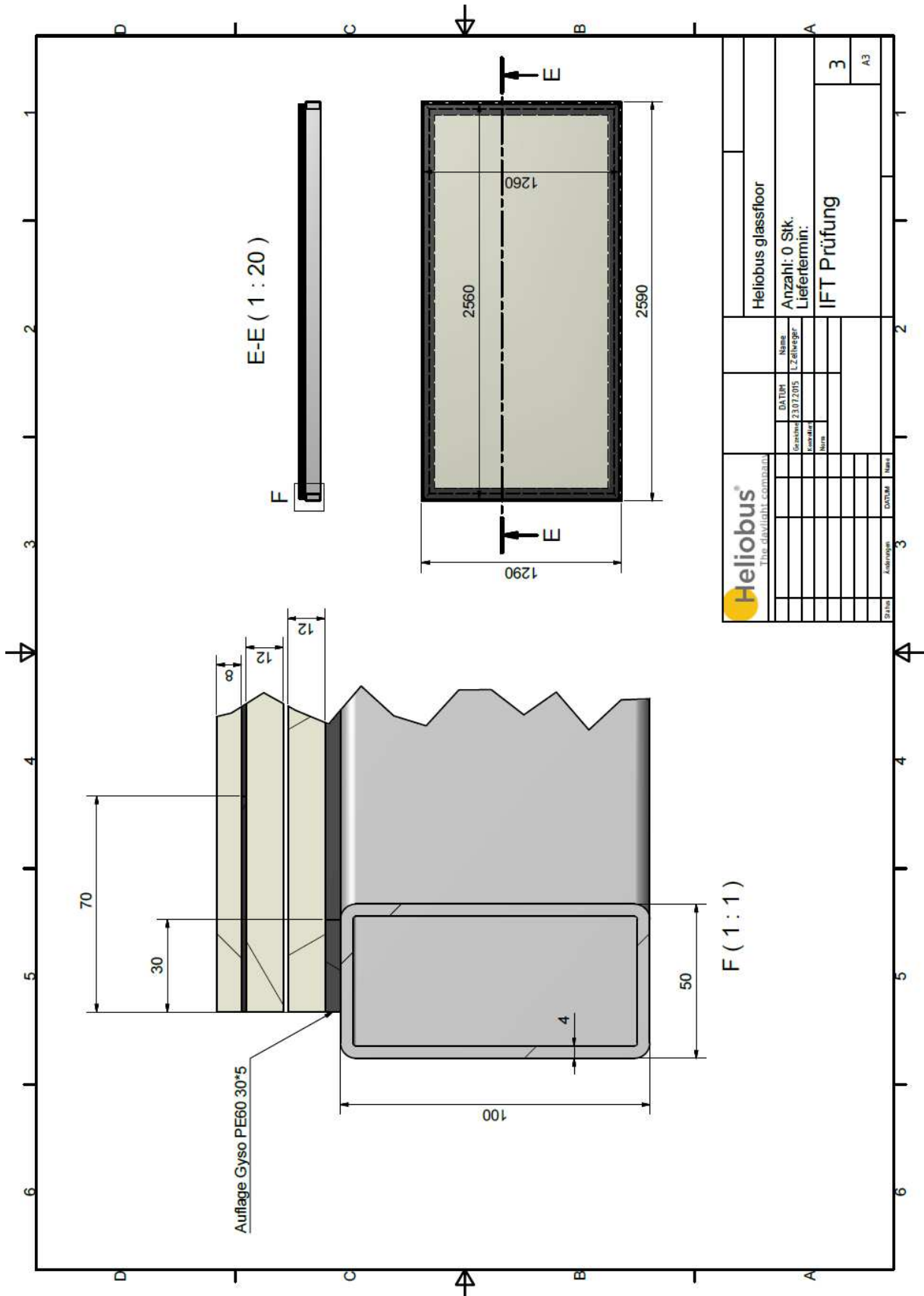


Bild 3 Geprüfte Auflagerprofile und begehbare Verglasungen

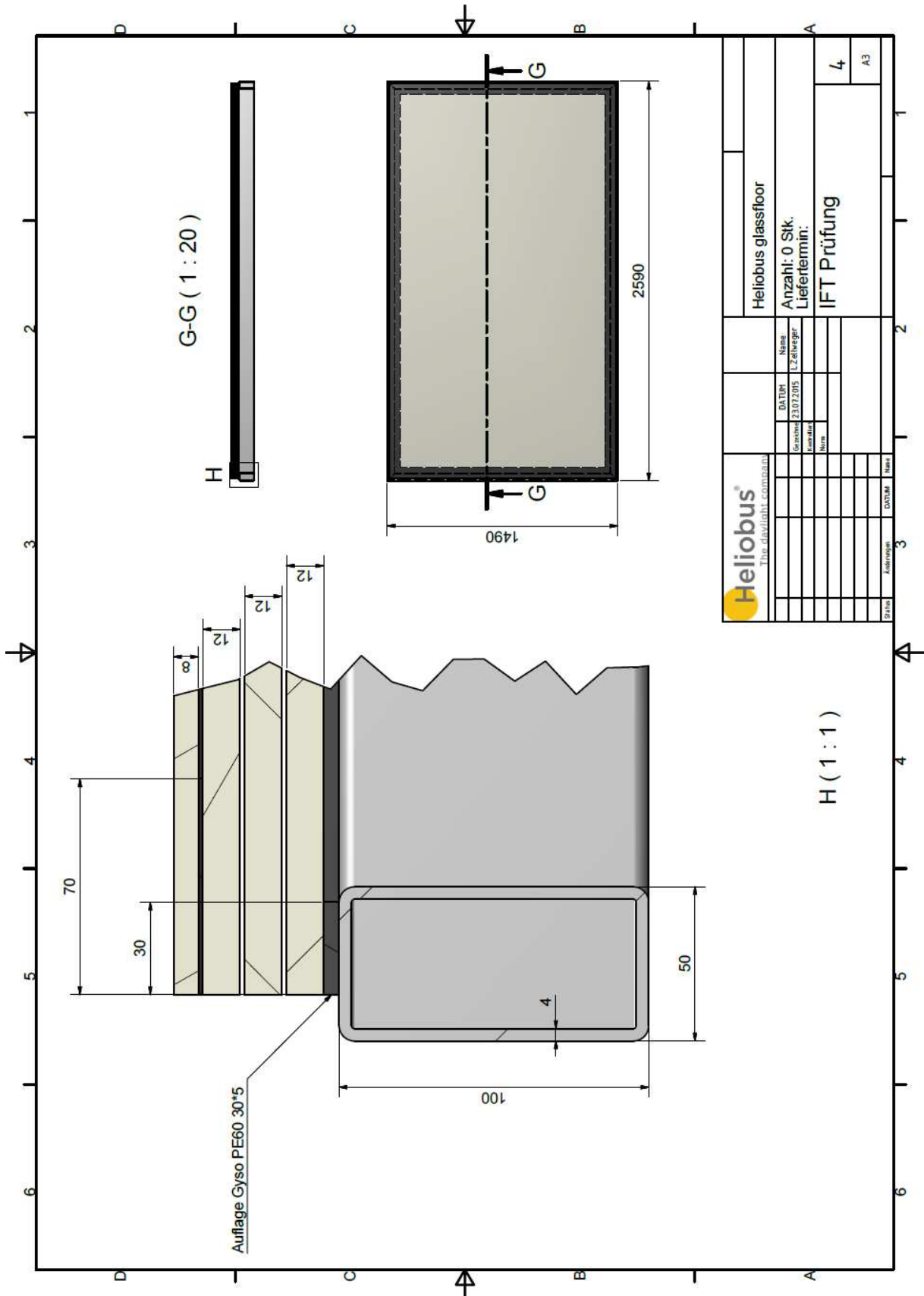


Bild 4 Geprüfte Auflagenprofile und begehbare Verglasungen

Nummer: P-15-001553-PR03-ift (AbP-H05-05-de-01) vom 21.07.2016
Antragsteller: Heliobus AG, 9014 St. Gallen (Schweiz)



Leistungserklärung

LE/DoP-Nr. 0011-20150904-595593-372

1. Kenncode des Produkttyps: Verbundsicherheitsglas (VSG)
2. Chargennummer: 0011-15-595593-372
3. Verwendungszweck: Verbundssicherheitsglas für Gebäude und sonstige Bauwerke
4. Hersteller: Glas Trösch AG Sicherheitsglas
Wehrstrasse 10
CH-9015 St. Gallen-Winkeln
5. Bevollmächtigter: -
6. System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit: 3
7. Harmonisierte Norm: EN 14449:2005
8. Notifizierte Stelle: ift Rosenheim, NB-Nr. 0757 hat eine Typenprüfung nach dem System 3 vorgenommen und die wesentlichen Merkmale festgestellt
9. Erklärte Leistung:

Nr.	Wesentliches Merkmal	Leistung / Klasse	Harmonisierte Spezifikation
9.1	Feuerwiderstand:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.1
9.2	Brandverhalten:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.2
9.3	Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von aussen:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.3
9.4	Durchschusshemmung:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.4
9.5	Sprengwirkung:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.5
9.6	Einbruchshemmung:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.6
9.7	Widerstand gegen Pendelschlag:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.7
9.8	Beständigkeit gegen plötzliche Temperaturwechsel und Temperaturunterschiede:	40 K	EN 14449:2005, 4.3.2.8
9.9	Widerstand der Glaseinheit gegen Wind-, Schnee-, Dauer- und/oder Nutzlasten:	8/2/10/2/10	EN 14449:2005, 4.3.2.9
9.10	Direkte Luftschalldämmung:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.10
9.11	Thermische Eigenschaften (W/m ² K):	5.0	EN 14449:2005, 4.3.2.11
9.12	Lichttransmissionsgrad und Lichtreflexion (%):	88/8	EN 14449:2005, 4.3.2.12
9.13	Gesamtenergiedurchlass (g-Wert) und Energiereflexion (%):	79/7	EN 14449:2005, 4.3.2.13

Die Leistung des Produktes gemäss den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung der Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäss Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:



René Eckenfels, Geschäftsführer
04.09.2015

Glas Trösch AG Sicherheitsglas

Wehrstrasse 10
CH-9015 St. Gallen-Winkeln

Telefon +41 71 313 02 02
Telefax +41 71 313 02 03
e-mail: infostgallen@glastroesch.ch
www.glastroesch.ch



Nummer: P-15-001553-PR03-ift (AbP-H05-05-de-01) vom 21.07.2016
Antragsteller: Heliobus AG, 9014 St. Gallen (Schweiz)



Leistungserklärung

LE/DoP-Nr. 0011-20150904-595594-374

1. Kenncode des Produkttyps: Verbundsicherheitsglas (VSG)
2. Chargennummer: 0011-15-595594-374
3. Verwendungszweck: Verbundssicherheitsglas für Gebäude und sonstige Bauwerke
4. Hersteller: Glas Trösch AG Sicherheitsglas
Wehrstrasse 10
CH-9015 St. Gallen-Winkeln
5. Bevollmächtigter: -
6. System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit: 3
7. Harmonisierte Norm: EN 14449:2005
8. Notifizierte Stelle: Ift Rosenheim, NB-Nr. 0757 hat eine Typenprüfung nach dem System 3 vorgenommen und die wesentlichen Merkmale festgestellt

9. Erklärte Leistung:

Nr.	Wesentliches Merkmal	Leistung / Klasse	Harmonisierte Spezifikation
9.1	Feuerwiderstand:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.1
9.2	Brandverhalten:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.2
9.3	Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von aussen:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.3
9.4	Durchschusshemmung:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.4
9.5	Sprenghemmung:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.5
9.6	Einbruchshemmung:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.6
9.7	Widerstand gegen Pendelschlag:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.7
9.8	Beständigkeit gegen plötzliche Temperaturwechsel und Temperaturunterschiede:	40 K	EN 14449:2005, 4.3.2.8
9.9	Widerstand der Glaseinheit gegen Wind-, Schnee-, Dauer- und/oder Nutzlasten:	8/2/12/2/12	EN 14449:2005, 4.3.2.9
9.10	Direkte Luftschalldämmung:	npd	EN 14449:2005, 4.3.2.10
9.11	Thermische Eigenschaften (W/m ² K):	4.9	EN 14449:2005, 4.3.2.11
9.12	Lichttransmissionsgrad und Lichtreflexion (%):	88/8	EN 14449:2005, 4.3.2.12
9.13	Gesamtenergiedurchlass (g-Wert) und Energireflexion (%):	78/7	EN 14449:2005, 4.3.2.13

Die Leistung des Produktes gemäss den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung der Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäss Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:


René Eckenfels, Geschäftsführer
04.09.2015

Glas Trösch AG Sicherheitsglas Wehrstrasse 10 CH-9015 St. Gallen-Winkeln
Telefon +41 71 313 02 02
Telefax +41 71 313 02 03
e-mail: infostgallen@glastroesch.ch
www.glastroesch.ch



GYSO-Distanzband PE-60

Produkt

Auflage- und Distanzband aus PVC-Schaumstoff, für Dach- und schwere Fenster-Verglasungen.

Eigenschaften

Elastisch, harte Ausführung, geschlossenporig, selbstklebend, alterungs-, wärme-, UV- und feuchtigkeitsbeständig, mit grosser Rückstellkraft. Kann mit handelsüblichen Dichtmassen übersiegelt werden.

Anwendungsbereich

Auflage- und Distanzband für Horizontal- und Schrägverglasungen auf Holz- oder Metallunterkonstruktionen, sowie Vorlegeband für schwere Fenster-Verglasungen.

Verarbeitung

Der Untergrund muss fest, trocken, staub-, öl- und fettfrei sein.

Kleberabdeckfolie am Anfang etwas abziehen. Distanzband unter fortlaufendem Entfernen der Abdeckfolie aufkleben, Band nicht dehnen. Bandstösse schräg anschneiden.

Technische Daten

Basis	PVC-Schaum
Struktur	geschlossenporig
Raumgewicht	300 kg/m ³
Shore-Härte 0	ca. 30
Shore-Härte 00	ca. 65
Stauchhärte bei 5 % Komprimierung	2,9 N/cm ²
10 % Komprimierung	9,3 N/cm ²
25 % Komprimierung	13,3 N/cm ²
40 % Komprimierung	20,0 N/cm ²
Bruchdehnung	250 %
Zugfestigkeit	93,0 N/cm ²
Temperaturbeständigkeit	- 30° C bis + 70° C
Wärmeleitfähigkeit	0,045 W/mK

Nummer: P-15-001553-PR03-ift (AbP-H05-05-de-01) vom 21.07.2016
Antragsteller: Heliobus AG, 9014 St. Gallen (Schweiz)

Muster des Übereinstimmungszeichens

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

